

17.06.94

Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Deregulierung des Rabattrechts
(Rabatt deregulierungsgesetz - RabattDeregG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am
16. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)
– Drucksache 12/7715 – den

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Rabattgesetzes und
der Verordnung zur Durchführung des Rabattgesetzes
(Rabattgesetz aufhebungsgesetz - RabattGAufhG)
- Drucksachen 12/6722, 12/7271 -

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung
angenommen:

Fristablauf: 08.07.94

Initiativgesetz des Bundestages;
erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 116/94

602/94

Gesetz über die Deregulierung des Rabattrechts (RabattDeregulierungsgesetz - RabattDeregG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Deregulierung des Rabattrechts (RabattDeregulierungsgesetz — RabattDeregG)

Das Rabattgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-5-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 21. Mai 1976 (BGBl. I S. 1249), werden aufgehoben.

Artikel 2

Gesamtumsatzrabatte

§ 1

Verbot von Gesamtumsatzrabatten

Die Ankündigung oder die Gewährung eines Preisnachlasses an den letzten Verbraucher beim Kauf von Waren im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs ist unzulässig, wenn die Gewährung des Preisnachlasses von den innerhalb eines bestimmten Zeitraums in mehreren Geschäftsvorgängen bezogenen Warenmengen oder erreichten Gesamtumsätzen abhängig gemacht wird.

§ 2

Ausnahmen

§ 1 gilt nicht für die Ankündigung oder die Gewährung von Preisnachlässen gegenüber

1. Personen, die die Ware in ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwerten, sofern dieser Nachlaß seiner Art und Höhe nach orts- oder handelsüblich ist,

2. Personen, die auf Grund besonderen Lieferungs- und Leistungsvertrages Waren in solchen Mengen abnehmen, daß sie als Großverbraucher anzusehen sind,
3. Arbeitern, Angestellten, Leitern und Vertretern des eigenen Unternehmens, sofern die Ware für deren Bedarf, den Bedarf ihrer Ehegatten, ihrer Abkömmlinge oder der mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen bestimmt ist (Eigenbedarf) und in dem Unternehmen hergestellt oder vertrieben wird.

§ 3

Unterlassungsansprüche

Wer der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 4 und 5 sowie die §§ 21, 23 a, 23 b, 24, 25 und 27 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sind entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

§ 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Wort „Preislisten,“ werden die Wörter „über Rabatte,“ eingefügt.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine irreführende Angabe über die Preisbemessung liegt insbesondere dann vor, wenn Rabatte gegenüber privaten Letztverbrauchern angekündigt werden, ohne daß der allgemein angekündigte Preis ernsthaft gefordert wird oder über einen den Umständen nach angemessenen Zeitraum hinweg ernsthaft gefordert worden ist.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

08.07.94

**Anrufung
des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

**Gesetz über die Deregulierung des Rabattrechts
(Rabattderegulierungsgesetz - RabattDeregG)**

/ Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grund einberufen wird.

Anlage

G r u n d

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses

zum

**Gesetz über die Deregulierung des Rabattrechts
(Rabatt deregulierungsgesetz - RabattDeregG)**

Das Gesetz über die Deregulierung des Rabattrechts ist im Rahmen eines ausgewogenen Gesamtkonzepts zur Reform des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb, das

- die wettbewerbspolitischen Ziele und inhaltlichen Zusammenhänge zwischen dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, der Zugabeverordnung und dem Rabattgesetz angemessen berücksichtigt, und
- den wirtschaftlichen Folgen einer derartigen Reform, insbesondere für den Konzentrationsprozeß im Handel, ausreichend Rechnung trägt,

grundlegend zu überarbeiten.

Begründung:

Das Rabattgesetz ist integraler Bestandteil des geltenden Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb. Es bildet zusammen mit dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb und der Zugabeverordnung ein System sich ergänzender, inhaltlich aufeinander abgestimmter Rechtsnormen zur Regelungen des Verhaltens von Unternehmen im Wettbewerb. Eine Novellierung des Rabattrechts hat damit zugleich Rückwirkungen auf das gesamte Regelungsgefüge. Sie kann deshalb nicht isoliert erfolgen, sondern muß in ein harmonisches und geschlossenes Konzept zur Reform des Unlauterkeitsrechts, das das Rabattgesetz, die Zugabeverordnung und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb umfaßt, einbezogen werden. Dieser Forderung trägt der vorliegende Gesetzesbeschluß über die Deregulierung des Rabattrechts nicht Rechnung.

Die Gesetzesvorlagen der Bundesregierung zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, zur Aufhebung bzw. Änderung der Zugabeverordnung und zur Aufhebung des Rabattgesetzes machen andererseits deutlich, daß für den Bereich des Rechts gegen den unlauteren Wettbewerb ein begründeter Reformbedarf besteht und Reformwille anzuerkennen ist. Der Bundesrat verkennt auch nicht, daß gerade auch das Rabattgesetz in Teilbereichen von der wirtschaftlichen Entwicklung überholt worden ist. Einem solchen Reformbedarf darf jedoch nicht dadurch entsprochen werden, daß in jedem Teilbereich gesondert Änderungen vorgenommen werden und versucht wird, deren Rückwirkungen auf den lauteren Wettbewerb über eilige Randkorrekturen aufzufangen. Die im Rabattderegulierungsgesetz geplante Ergänzung des § 3 UWG ist hierfür ein deutliches Beispiel. Die Bundesregierung versucht, die durch die geplante Aufhebung des Verbots der Rabattgewährung und insbesondere der Rabattwerbung entstehenden Schutzlücken durch Ergänzung des § 3 UWG um eine Einzelfallregelung irreführender Rabattangaben notdürftig zu schließen. Diese An-

derung stellt jedoch eine Abkehr von dem seit mehr als 80 Jahren bewährten gesetzgeberischen Konzept berechenbarer Generalklauseln dar, die der Dynamik des Wettbewerbs Rechnung tragen.

Auch das nunmehr eingefügte Verbot von Gesamtumsatz- und Jahresrabatten stellt lediglich eine Einzelkorrektur dar, die nicht geeignet ist, den Auswirkungen der Aufhebung des Rabattverbots auf den Konzentrationsprozeß im Handel ausreichend zu begegnen und Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten mittelständischer Einzelhandelsbetriebe wirksam zu verhindern. Durch die vorgesehenen Ausnahmetatbestände in ihrer jetzigen Formulierung besteht vielmehr die Gefahr, daß die Möglichkeit der Gewährung von Rabatten gegenüber Personengruppen letztlich nicht mehr hinreichend eingrenzbar ausgeweitet würde.

Das Fehlen eines stimmigen Gesamtkonzepts zeigt sich schließlich auch in den Gesetzentwürfen zur Zugabeverordnung, die zunächst ebenfalls aufgehoben werden sollte und nunmehr mit einer Änderung beibehalten wird. Ziel des Gesetzgebers war es, mit dem Rabattgesetz eine die Zugabeverordnung flankierende Regelung zur Erfassung der sich nach Erlaß der Zugabeverordnung auf das Mittel des Rabatts verlagernder Wettbewerbsauswüchse zu schaffen. Beide Gesetze betreffen daher die gleichen Lauterkeitsprobleme, so daß eine unterschiedliche Behandlung im Rahmen einer Novellierung nicht gerechtfertigt ist. Was für die Zugabeverordnung richtig ist, kann für das Rabattgesetz nicht falsch sein.

Bei der notwendigen Überarbeitung des Rabattderegulierungsgesetzes muß zur Beseitigung der aufgezeigten Mängel insbesondere eine Regelung gefunden werden, durch die eindeutig sichergestellt ist, daß Gesamtumsatzrabatte nicht Abnehmern eingeräumt werden dürfen, die die Ware unmittelbar dem privaten Endverbrauch zuführen. Darüber hinaus muß das Rabattverbot für Waren und

Leistungen eines ständig auftretenden und in kurzen Abständen zu deckenden Bedarfs beibehalten werden. Hier ist für individuelle Preisverhandlungen kein Bedürfnis erkennbar.